

Fragen und Antworten zum Lieferketten- sorgfaltspflichtengesetz



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Stand: 2022

1. Was ist das Ziel des Gesetzes?

- Ziel ist es, **grundlegende Menschenrechte** in den Lieferketten von Unternehmen zu schützen und insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit durchzusetzen.
- **Auch Umweltbelange sind relevant**, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

2. Welche Unternehmen werden vom Gesetz erfasst?

- Ab 2023: Unternehmen mit mehr als **3.000 Mitarbeitenden (ca. 900 Unternehmen)**.
- Ab 2024: Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden (ca. 4.800 Unternehmen)**.
- **Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Deutschland** werden auch erfasst, wenn das Unternehmen mehr als 3.000 Mitarbeitende (ab 2023) bzw. 1.000 Mitarbeitende (ab 2024) in Deutschland beschäftigt.

3. Was sind die wichtigsten Regelungen?

1. Verantwortung für die gesamte Lieferkette, dabei abgestufte Anforderungen an die Unternehmen:

Die Anforderungen an die Unternehmen sind abgestuft nach:

1. eigener Geschäftsbereich,
2. unmittelbarer Zulieferer,
3. mittelbarer Zulieferer

und nach:

- › Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
- › dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung,
- › der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung,
- › der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens.

2. Externe Überprüfung durch eine Behörde

- › Mit dem **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** überprüft eine etablierte Behörde die Einhaltung des Gesetzes.
- › Sie kontrolliert die **Unternehmensberichte**, geht eingereichten **Beschwerden** nach und verhängt im Notfall auch **Sanktionen**.

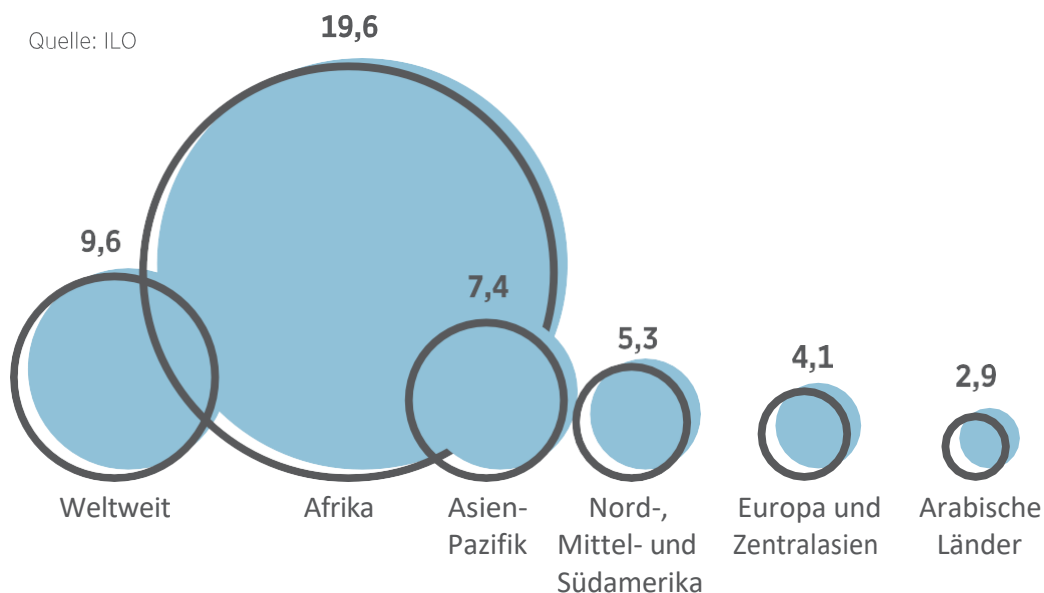
3. Mehr Rechte für Betroffene

- › **Betroffene von Menschenrechtsverletzungen** können ihre Rechte nicht nur vor deutschen Gerichten geltend machen, sondern jetzt auch Beschwerde beim **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** einreichen.
- › Deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen dürfen außerdem im Ausland Betroffene bei der Vertretung ihrer Rechte **vor deutschen Gerichten unterstützen** (Prozessstandschaft).

Jedes 10. Kind muss arbeiten.

Arbeitende Kinder unterhalb des gesetzlichen Mindestalters, Anteil in % (2016)

Quelle: ILO



4. Was muss ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer tun?

- **Unternehmen müssen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer folgende Maßnahmen umsetzen:**
 - › **Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte verabschieden.
 - › **Risikoanalyse:** Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen.

- › **Risikomanagement (inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen)** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte.
- › **Beschwerdemechanismus** einrichten.
- › Transparent öffentlich **berichten**.
- **Im eigenen Geschäftsbereich** müssen Unternehmen im Fall einer Verletzung im Inland **unver- züglich** Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen.
- Beim **unmittelbaren Zulieferer** muss das Unternehmen einen **konkreten Plan** zur Minimierung und Vermeidung erstellen, wenn es die Verletzung nicht in **absehbarer Zeit** beenden kann.

5. Was muss ein Unternehmen beim mittelbaren Zulieferer tun?

- Hier gelten die **Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen** und nur wenn das Unternehmen Kennt- niss von einem möglichen Verstoß erlangt.
- In dem Fall hat das Unternehmen unverzüglich:
 - › Eine **Risikoanalyse** durchzuführen.
 - › Ein **Konzept zur Minimierung und Vermeidung** umsetzen.
 - › **Angemessene Präventionsmaßnahmen** gegenüber dem Verursacher zu verankern. Die Umsetzung von **Brancheninitiativen** ist hierbei eine Möglichkeit.

6. Gibt es eine Haftung für Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten?

- Das Gesetz schafft **keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen**. Es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht.

7. Müssen Geschäftsbeziehungen abgebrochen werden?

- Das ist **nicht Ziel** des Gesetzes. Vielmehr geht es darum, Verbesserungen beim Menschenrechtsschutz im Rahmen der unternehmerischen Möglichkeiten in den Zulieferbetrieben dauerhaft zu verankern.
- Es wird von **keinem Unternehmen** verlangt, die **rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen im Partnerland zu verändern**.
- Ein **Abbruch der Geschäftsbeziehungen** ist nur dann geboten, wenn eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung festgestellt wurde und die bisherigen Maßnahmen des Konzepts innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfolgreich sind.
- Gleichzeitig wird es substanzielle **Unterstützungsangebote** der Bundesregierung für Unterneh- men geben.

8. Wie wird das Gesetz durchgesetzt?

- Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** gewährleistet die effektive Durchsetzung des Gesetzes. Es wird ein schlankes Berichtsverfahren aufbauen, auf dessen Grundlage die Kontrolle der Unternehmen sichergestellt wird.
- Bei Verstößen gegen das Gesetz sind **Bußgelder** möglich.
- Unternehmen können bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahre von der **öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen** werden.

9. Brauchen wir nicht europaweite Regeln?

- Ja, das **Ziel** ist eine **einheitliche europäische Regelung**. Die EU-Kommission hat einen Entwurf vorgelegt, der derzeit beraten wird.
- Das deutsche **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ein wichtiger Impuls**, um unternehmerische Sorgfaltspflichten europaweit verbindlich zu regeln.
- Mit einer einheitlichen europäischen Regelung werden **gleiche Wettbewerbsbedingungen** geschaffen. Als **zweitgrößter Wirtschaftsraum** der Welt muss die EU bei fairen Lieferketten vorangehen und Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in ihren Lieferketten beenden.